

**Klavierfestival NiederRheinLande --  
Pianofestival NederRijnLand e. V.**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Klavierfestival NiederRheinLande -- Pianofestival NederRijnLand e.V.
- (2) Der Sitz ist in Kleve.
- (3) Er soll in das Vereinsregister Kleve eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung von jungen hochbegabten Pianisten durch die jährliche Organisation eines Meisterkurses, eines Klavierfestivals und durch themenbezogene Vorträge. Der Meisterkurs trägt den Namen „Heinrich Neuhaus“-Meisterkurs für Klavier. Mit dem Namen Heinrich Neuhaus wird an den unvergleichbaren Pianisten und Pädagogen deutscher Abstammung aus dem niederrheinischen Kalkar erinnert. Der Kurs richtet sich an die Studierenden und angehende Pianist\*innen, die sich für Prüfungen an Musikhochschulen, auf Konzerte und Wettbewerbe vorbereiten und eine ergänzende pianistische Ausbildung auf höchstem künstlerischem Niveau anstreben. Das Klavierfestival wird gestaltet durch die Teilnehmenden des Meisterkurses.
- (2) Ein für den Verein wichtiger Aspekt bildet die Stärkung der grenzüberschreitenden kulturellen Identität in der Region Rhein-Waal. Der Verein bietet die Veranstaltungen des Studentenfestivals bei freiem Eintritt an und trägt dadurch gleichzeitig zu einer Bereicherung des Musiklebens in der Region bei.
- (3) Sein Arbeits- und Wirkungsgebiet sind der Kreis Kleve, Teile des Kreises Wesel und östliche Teile der niederländischen Provinzen Noord-Brabant, Gelderland und Limburg

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) juristische Personen, Firmen, Institute, etc.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende möglich.

(4). Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Beiträge, Spenden**

(1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können gestaffelt werden für die Mitgliedergruppen (z.B. natürliche Personen, Firmen, sehr große Firmen.)

(2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.

(3) Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden (jeweils eine Person für den deutschen und eine Person für den niederländischen Teil des Wirkungsbereiches des Vereins) und
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (jeweils eine Person für den deutschen und eine Person für den niederländischen Teil des Wirkungsbereiches des Vereins).

Sie gelten als Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder , von denen eine/r der/die Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- bis zu 6 Beisitzern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand).

Die Beisitzer können mit den Arbeitsbereichen Schrift- und Geschäftsführung, Kassenführung, künstlerische Gestaltung, technische Gestaltung und PR- und Programmgestaltung betraut werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Bestellung kann nur durch einen wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes widerrufen werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er/sie schriftlich seine/ihre Kandidatur für ein Vorstandsamt erklärt.

(4) Wird innerhalb einer Amtsperiode eine Wahl notwendig, so gilt diese nur für den Rest der Amtsperiode.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Ein Vorstandsmitglied kann unter Berücksichtigung des Vereinsrechts mehrere Funktionen übernehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens 3 Mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen folgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder digital sowie fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

(2) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten jeglicher Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, deren Tagesordnung unter anderem folgende Punkte umfasst:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Vorlage des schriftlichen, geprüften Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (nach Bedarf)
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Wahl der Beisitzer für besondere Aufgaben
- h) Vereinsangelegenheiten, u.a. Aufgaben des Vereins, Gebührenbefreiungen, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“. Schriftliche Stimmübertragung für eine bestimmte Sitzung ist zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

#### **§ 10 Entscheidung über Mittelvergabe**

(1) Über die Mittelvergabe entscheidet der Vorstand. Jede Person hat eine Stimme.

(2) Aufwandsersatz. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungskosten, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

#### **§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Kassenprüfung, Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr zum Stichtag 31.12 einen Kassenbericht, der umgehend von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft wird.

(3) Es ist die Aufgabe der Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowohl auf rechnerische Richtigkeit als auch auf die sachliche Richtigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen.

(4) Ein Mitglied soll höchstens dreimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.

(5) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Unterlagen 10 Jahre im Archiv aufzubewahren.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit einer Frist von einem Monat von beiden Vorsitzenden in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Klevischen Verein für Kultur und Geschichte /Freunde der Schwanenburg e.V. zweckgebunden an den Klevischen Klaviersommer.

Kleve, .14.12.2020.....

Datum

Unterschrift der Gründungsmitglieder